

**Verordnung über die Prüfungsgegenstände  
der staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten Prüfung  
(Prüfungsgegenständeverordnung)  
vom 23. Dezember 2003**

letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 3 geändert durch Verordnung vom 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 403)

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen  
Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S.  
156) wird verordnet:

**§ 1  
Pflichtfächer**

(1) Die Gegenstände des Pflichtfaches Bürgerliches Recht sind:

1. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):

a) aus dem Buch 1 (Allgemeiner Teil):

aa) aus dem Abschnitt 1 (Personen):

Titel 1 (Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer),  
im Überblick: Titel 2 (Juristische Personen),

bb) Abschnitte 2 bis 5 (Sachen und Tiere, Rechtsgeschäfte, Fristen,  
Termine, Verjährung),

b) aus dem Buch 2 (Recht der Schuldverhältnisse):

aa) Abschnitte 1 bis 7 (Inhalt der Schuldverhältnisse, Gestaltung  
rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine  
Geschäftsbedingungen, Schuldverhältnisse aus Verträgen ohne  
Draufgabe und Vertragsstrafe, Erlöschen der Schuldverhältnisse  
ohne Hinterlegung und Erlass, Übertragung einer Forderung,  
Schuldübernahme, Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern),

bb) Abschnitt 8 (Einzelne Schuldverhältnisse) ohne Kauf auf Probe,  
Wiederkauf, Teilzeit-Wohnrechtverträge, Besonderheiten bei der  
Bildung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen,  
Mietverhältnisse über andere Sachen, Pachtvertrag,  
Landpachtvertrag, Auslobung, Zahlungsdienste, Einbringung von  
Sachen bei Gastwirten, Leibrente, Unvollkommene  
Verbindlichkeiten, Anweisung, Schuldverschreibung auf den  
Inhaber, Vorlegung von Sachen,

c) aus dem Buch 3 (Sachenrecht):

- aa) Abschnitte 1 und 2 (Besitz, Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken),
  - bb) Abschnitt 3 (Eigentum),
  - cc) Abschnitt 7 (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld) ohne Rentenschuld,
  - dd) im Überblick: Abschnitt 8 (Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten) ohne Pfandrecht an Rechten,
- d) aus dem Buch 4 (Familienrecht) im Überblick: die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen und der gesetzliche Güterstand sowie die Vertretung von Kindern,
- e) aus dem Buch 5 (Erbrecht): gesetzliche Erbfolge, Verfügungen von Todes wegen (ohne Auflage und Testamentsvollstreckung), Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Erbengemeinschaft, Wirkungen des Erbscheins, im Überblick: Pflichtteil und Erbenhaftung,
2. aus dem Arbeitsrecht: Inhalt und Begründung des Arbeitsvertrages, im Überblick: Beendigung des Arbeitsvertrages,
3. aus dem Straßenverkehrsgesetz: der Zweite Abschnitt (Haftpflcht),
4. aus dem Handelsgesetzbuch:
- a) aus dem Ersten Buch (Handelsstand):
    - aa) der Erste Abschnitt (Kaufleute),
    - bb) aus dem Zweiten Abschnitt (Handelsregister) die Publizität des Handelsregisters,
    - cc) aus dem Dritten Abschnitt (Handelsfirma): §§ 25 bis 28 des Handelsgesetzbuchs (die Haftung bei Wechsel des Unternehmensträgers),
    - dd) der Fünfte Abschnitt (Prokura und Handlungsvollmacht),
  - b) aus dem Vierten Buch (Handelsgeschäfte):

- aa) der Erste Abschnitt (Allgemeine Vorschriften ohne Kontokorrent und kaufmännische Orderpapiere),
- bb) der Zweite Abschnitt (Handelskauf),
- cc) der Dritte Abschnitt (Kommissionsgeschäft),

5. aus dem Gesellschaftsrecht im Überblick:

- a) aus dem Zweiten Buch des Handelsgesetzbuchs (Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft):
  - aa) der Erste Abschnitt (Offene Handelsgesellschaft),
  - bb) der Zweite Abschnitt (Kommanditgesellschaft),
- b) aus dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung:
  - aa) der Erste Abschnitt (Errichtung der Gesellschaft),
  - bb) der Zweite Abschnitt (Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter),
  - cc) der Dritte Abschnitt (Vertretung und Geschäftsführung),

6. aus dem Zivilverfahrensrecht:

- a) aus dem Erkenntnisverfahren: Gliederung und Zuständigkeit der Gerichte, Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beendigung des Verfahrens, Beweisgrundsätze, im Überblick: vorläufiger Rechtsschutz,
- b) aus dem Vollstreckungsverfahren: allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung ohne Immobilierzwangsvollstreckung, von den Rechtsbehelfen der Zwangsvollstreckung:
  - die Erinnerung (§ 766 der Zivilprozessordnung),
  - die Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 der Zivilprozessordnung)
  - und die Drittwiderspruchsklage (§ 771 der Zivilprozessordnung)

## 2) Die Gegenstände des Pflichtfaches Strafrecht sind:

### 1. aus dem Strafgesetzbuch:

#### a) aus dem Allgemeinen Teil:

- aa) der Erste Abschnitt (Das Strafgesetz),
- bb) der Zweite Abschnitt (Die Tat),
- cc) aus dem Dritten Abschnitt (Rechtsfolgen der Tat) der Dritte Titel (Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen),

#### b) aus dem Besonderen Teil:

- aa) aus dem Sechsten Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt): Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte,
- bb) aus dem Siebten Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung): Hausfriedensbruch, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat,
- cc) aus dem Neunten Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid): Falsche uneidliche Aussage, Meineid, Eidesgleiche Bekräftigung, Falsche Versicherung an Eides Statt, Versuchte Anstiftung zur Falschaussage, Verleitung zur Falschaussage, Fahrlässiger Falscheid, Fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt,
- dd) aus dem Zehnten Abschnitt (Falsche Verdächtigung): Falsche Verdächtigung,
- ee) aus dem Sechzehnten Abschnitt (Straftaten gegen das Leben): Mord, Totschlag, Minder schwerer Fall des Totschlags, Tötung auf Verlangen, Aussetzung, Fahrlässige Tötung,
- ff) der Siebzehnte Abschnitt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit),
- gg) aus dem Achtzehnten Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit): Freiheitsberaubung, Nötigung,
- hh) aus dem Neunzehnten Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung): Diebstahl, Besonders schwerer Diebstahl, Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl, Schwerer Bandendiebstahl, Unterschlagung, Diebstahl und Unterschlagung

geringwertiger Sachen, Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges,

- ii) der Zwanzigste Abschnitt (Raub und Erpressung),
- jj) aus dem Einundzwanzigsten Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei): Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei,
- kk) aus dem Zweiundzwanzigsten Abschnitt (Betrug und Untreue): Betrug, Computerbetrug, Versicherungsmissbrauch, Erschleichen von Leistungen, Untreue, Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten,
- ll) aus dem Dreiundzwanzigsten Abschnitt (Urkundenfälschung): Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen, Mittelbare Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung,
- mm) aus dem Siebenundzwanzigsten Abschnitt (Sachbeschädigung): Sachbeschädigung,
- nn) aus dem Achtundzwanzigsten Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten): Brandstiftung, Schwere Brandstiftung, Besonders schwere Brandstiftung, Fahrlässige Brandstiftung, Herbeiführen einer Brandgefahr, Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, Unterlassene Hilfeleistung,

## 2. aus dem Strafverfahrensrecht:

Verfahrensgrundsätze, Rechtsstellung und Aufgabe der wesentlichen Verfahrensbeteiligten, Gang des Verfahrens, Arten der Beweismittel und Beweisverbote, Körperliche Untersuchung, Beschlagnahme, Verhaftung, vorläufige Festnahme, Rechtskraft.

## (3) Die Gegenstände des Pflichtfaches Öffentliches Recht sind:

1. Staats- und Verfassungsrecht ohne Notstandsverfassung, im Überblick: Finanzverfassung,
2. aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht: Grundlagen, Rechtsquellen, Handlungsformen der Verwaltung,

Verwaltungsverfahrenrecht ohne besondere Verfahrensarten (Teil V des Verwaltungsverfahrensgesetzes),  
Verwaltungsorganisationsrecht, Staatshaftungsrecht,  
Verwaltungsvollstreckungsrecht, im Überblick: das Recht der öffentlichen Sachen,

3. aus dem besonderen Verwaltungsrecht:

- a) Polizeirecht, Versammlungsrecht,
- b) Baurecht (Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht),
- c) im Überblick: Gaststättenrecht, Gewerberecht,
- d) im Überblick: Umweltrecht (Allgemeine Grundlagen, Immissionsschutzrecht),

4. aus dem Verfahrensrecht:

- a) aus dem Verfassungsprozessrecht: Verfassungsbeschwerde, abstrakte und konkrete Normenkontrolle, Organklage, Bund-Länder-Streit,
- b) Verwaltungsprozessrecht,

5. aus dem Europarecht (Primärrecht): Rechtsquellen, Kompetenzordnung, Organisation und Verfahren der Institutionen und Organe, Verhältnis zum mitgliedstaatlichen Recht, Grundfreiheiten, Grundrechte, im Überblick: Beihilfenrecht.

## **§ 2 Bezüge der Pflichtfächer**

(1) Die Pflichtfächer schließen insbesondere die europarechtlichen Bezüge ein. Die staatliche Pflichtfachprüfung berücksichtigt ferner insbesondere die Methoden der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis.

(2) Andere als die in § 1 genannten Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung

gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

### **§ 3 Überblick**

Soweit Rechtsgebiete nur im Überblick Gegenstand des Prüfungsstoffs sind, wird lediglich die Kenntnis der Systematik und der wichtigsten Rechtsfiguren verlangt.

### **§ 4 Übergangsregelung**

Für Studierende, die aufgrund der Übergangsregelung in § 49 Absatz 1 HmbJAG die erste Staatsprüfung ablegen, findet die Verordnung über die Prüfungsgegenstände der Ersten Juristischen Staatsprüfung vom 5. Oktober 1993 (HmbGVBl. S. 273) in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung Anwendung.

### **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Prüfungsgegenstände der Ersten Juristischen Staatsprüfung vom 5. Oktober 1993 (HmbGVBl. S. 273) außer Kraft.